

## Anlage 1 zur Vorlage 230/2010

### Alte Fassung

#### **Entgelt- und Nutzungsordnung für Schul- und Kulturräume**

1. Die Stadt Schwelm überlässt Schwelmer Vereinen, Gruppen und sonstigen Einrichtungen kultureller Art für Veranstaltungen Kulturräume und Schulräume in der unterrichtsfreien Zeit, sofern schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Auswärtigen Vereinen werden die Räume nur für kulturelle Veranstaltungen überlassen. Für Veranstaltungen, die Erwerbszwecken (z.B. Verkaufsveranstaltungen) dienen sowie für private Feiern und Veranstaltungen werden Schul- und Kulturräume nicht zur Verfügung gestellt. Kulturelle Darbietungen, bei denen Gagen gezahlt werden, gelten nicht als Erwerbszweck. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Räumen besteht nicht
2. Schulräume in Sinne der Nutzungsordnung sind Atrium, Pädagogisches Zentrum, Aulen, Klassen, Flure, Pausenhallen und Schulhöfe der Schwelmer Schulen sowie der Schulungsraum im Sportheim „An der Rennbahn“.  
  
Fachunterrichtsräume werden nicht zur Verfügung gestellt.  
  
Kulturräume sind die Nutzungsräume des Hauses Martfeld.  
  
Für Sportstätten gelten besondere Richtlinien.

### Entwurf

#### **Entgelt- und Nutzungsordnung für Städtische Räume und Außenflächen**

1. Die Stadt Schwelm überlässt Schwelmer Vereinen, Gruppen und sonstigen Einrichtungen kultureller Art für Veranstaltungen Kulturräume und Schulräume in der unterrichtsfreien Zeit, sofern schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Auswärtigen Vereinen werden die Räume nur für kulturelle Veranstaltungen überlassen. Für Veranstaltungen, die Erwerbszwecken (z.B. Verkaufsveranstaltungen) dienen sowie für private Feiern und Veranstaltungen werden Schul- und Kulturräume nicht zur Verfügung gestellt. Kulturelle Darbietungen, bei denen Gagen gezahlt werden, gelten nicht als Erwerbszweck. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Räumen besteht nicht.
2. Schulräume in Sinne der Nutzungsordnung sind die Mensa im Märkischen Gymnasium, das Pädagogische Zentrum, Aulen, Klassen, Flure, Pausenhallen und Schulhöfe der Schwelmer Schulen, sowie der Schulungsraum im Sportheim „An der Rennbahn“.  
  
Fachunterrichtsräume und Küchen werden nicht zur Verfügung gestellt.  
  
Kulturräume sind die Nutzungsräume und Freiflächen des Hauses Martfeld und die Räume des Jugendzentrums.  
  
Für Sportstätten gelten besondere Richtlinien.

3. Anträge zur Nutzung sind **3** Monate vor Veranstaltungsdatum in schriftlicher Form beim Fachbereich Bildung – Kultur - Sport zu stellen.
- Die Genehmigung zur Nutzung der Räume erfolgt durch schriftlichen Bescheid vom Fachbereich Bildung – Kultur - Sport. Die Zustimmung kann aus besonders wichtigen Gründen entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn die Stadt Schwelm die Räume wegen unvorhergesehener Umstände (höhere Gewalt und Gefahr in Verzug) nicht zur Verfügung stellen kann. Jede ausfallende Veranstaltung ist vom Veranstalter unverzüglich oder spätestens 3 Werktage vor dem genehmigten Termin dem Fachbereich Bildung – Kultur - Sport mitzuteilen.

Ein regelmäßiges Nutzungsverhältnis gilt als beendet, wenn die Räume an 3 aufeinanderfolgenden Terminen ohne vorherige Mitteilung nicht genutzt worden sind. Etwa entstandene Kosten können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

3. Anträge zur Nutzung sind zwei Monate vor Veranstaltungsdatum in schriftlicher Form beim zuständigen Fachbereich zu stellen.

Die Genehmigung zur Nutzung der Räume erfolgt durch schriftlichen Bescheid des zuständigen Fachbereiches. Die Zustimmung kann aus besonders wichtigen Gründen entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn die Stadt Schwelm die Räume wegen unvorhergesehener Umstände (höhere Gewalt und Gefahr in Verzug) nicht zur Verfügung stellen kann. Jede ausfallende Veranstaltung ist vom Veranstalter unverzüglich oder spätestens drei Werktage vor dem genehmigten Termin dem zuständigen Fachbereich mitzuteilen.

Für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 20,00 Euro fällig.

Ein regelmäßiges Nutzungsverhältnis gilt als beendet, wenn die Räume an drei aufeinanderfolgenden Terminen ohne vorherige Mitteilung nicht genutzt worden sind. Etwa entstandene Kosten können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

4. Im Interesse der Schulen und aus Kostengründen kann eine Schulraumnutzung grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen für das Atrium im Märkischen Gymnasium bis 1:00 Uhr gestattet werden.  
Im Haus Martfeld ist eine Nutzungszeit bis 23:00 Uhr zugelassen. Die Veranstaltung ist immer so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind.

Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen und an einzelnen schulfreien Tagen ist eine Schulraumnutzung in der Regel ausgeschlossen. Die Nutzung von Räumen des Hauses Martfeld ist jedoch auch in den Schulferien möglich.

5. Alle Räume dürfen nur während der genehmigten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Außerdem ist nur die Inanspruchnahme der in der Genehmigung bezeichneten und von städtischen Dienstkräften zugewiesenen Räume und Einrichtungsgegenstände, die Toiletten sowie die zu diesen Räumen führende Wege gestattet.

4. Im Interesse der Schulen und aus Kostengründen kann eine Nutzung grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen für die Mensa im Märkischen Gymnasium auch darüber hinaus gestattet werden.  
Im Haus Martfeld ist eine Nutzungszeit bis 23:00 Uhr zugelassen. Die Veranstaltung ist immer so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind. Die Mensa ist für den Schulbetrieb möbliert. Für Veranstaltungen, bei denen Stuhlreihen benötigt oder die Bühne benutzt werden, hat der Veranstalter für den Auf- und ordnungsgemäßen Abbau zu sorgen. Der ursprüngliche Zustand für den Mensabetrieb ist vom Veranstalter wieder herzurichten.  
Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen und an einzelnen schulfreien Tagen ist eine Schulraumnutzung in der Regel ausgeschlossen. Die Nutzung von Räumen des Hauses Martfeld, des Jugendzentrums und der Rennbahn ist jedoch auch in den Schulferien möglich.

5. Alle Räume dürfen nur während der genehmigten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Außerdem ist nur die Inanspruchnahme der in der Genehmigung bezeichneten und von städtischen Dienstkräften zugewiesenen Räume und Einrichtungsgegenstände, die Toiletten sowie die zu diesen Räumen führenden Wege gestattet.

6. Der Veranstalter hat alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter durchzuführen. Die im Eigentum des Veranstalters stehenden Gegenstände sind nach jeder Nutzung zu entfernen. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume in ordnungsgemäßem, besenreinem Zustand zurückzulassen. Grobe Verschmutzungen sind durch den Veranstalter zu beseitigen. Werden nach der Veranstaltung Verschmutzungen festgestellt, die eine aufwendige Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten vom Veranstalter zu zahlen. Bei groben oder mehrmaligen Verstößen kann der Veranstalter von künftigen Nutzungen ausgeschlossen werden, ebenso wenn die Räume missbräuchlich genutzt werden.
7. Die Veranstaltung / Nutzung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Berechtigten / Vertretungsberechtigten stattfinden. Diese Person ist verpflichtet, über Schäden und Mängel unverzüglich die am Ort der Veranstaltung anwesende städtische Dienstkraft zu informieren. An Jugendliche werden Räume nur bei Anwesenheit einer volljährigen verantwortliche Person zur Verfügung gestellt.

6. Der Veranstalter hat alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter durchzuführen. Die im Eigentum des Veranstalters stehenden Gegenstände sind nach jeder Nutzung zu entfernen. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume in ordnungsgemäßem, besenreinem Zustand zurückzulassen. Grobe Verschmutzungen sind durch den Veranstalter zu beseitigen. Werden nach der Veranstaltung Verschmutzungen festgestellt, die eine aufwendige Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten vom Veranstalter zu zahlen. Bei groben oder mehrmaligen Verstößen kann der Veranstalter von künftigen Nutzungen ausgeschlossen werden, ebenso wenn die Räume missbräuchlich genutzt werden.
7. Die Veranstaltung / Nutzung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Berechtigten / Vertretungsberechtigten stattfinden. Diese Person ist verpflichtet, über Schäden und Mängel unverzüglich die am Ort der Veranstaltung anwesende städtische Dienstkraft zu informieren. An Jugendliche werden Räume nur bei Anwesenheit einer volljährigen verantwortliche Person zur Verfügung gestellt.

8. Der Veranstalter haftet der Stadt Schwelm auch ohne eigenes Verschulden für alle Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die die Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, durch die Nutzung verursachten Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen bzw. die Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung der Schäden entstanden sind, zu verlangen. Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr des Veranstalters und in dessen alleiniger Verantwortung. Der Veranstalter stellt die Stadt Schwelm von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, der Besucher oder Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Für Personen- und Sachschäden die dem Veranstalter, seinen Beauftragten oder Besuchern auf Grund der Nutzung der Räume entstehen, haftet die Stadt Schwelm nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt insbesondere bei Abhandenkommen oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen. Die Haftung der Stadt Schwelm als Eigentümerin für den sicheren Zustand der Gebäude und Räume gem. § 836 BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schwelm und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schwelm oder deren Dienstkräfte. Der Veranstalter hat auf Verlangen vor Beginn der Nutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

8. Der Veranstalter haftet der Stadt Schwelm auch ohne eigenes Verschulden für alle Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die die Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, die durch die Nutzung verursachten Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen bzw. die Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung der Schäden entstanden sind, zu verlangen. Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr des Veranstalters und in dessen alleiniger Verantwortung. Der Veranstalter stellt die Stadt Schwelm von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, der Besucher oder Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Für Personen- und Sachschäden die dem Veranstalter, seinen Beauftragten oder Besuchern auf Grund der Nutzung der Räume entstehen, haftet die Stadt Schwelm nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt insbesondere bei Abhandenkommen oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen. Die Haftung der Stadt Schwelm als Eigentümerin für den sicheren Zustand der Gebäude und Räume gem. § 836 BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schwelm und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schwelm oder deren Dienstkräfte. Der Veranstalter hat auf Verlangen vor Beginn der Nutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

9. Für die Nutzung von Schul- und Kulturräumen erhebt die Stadt Schwelm Entgelte, die zur anteiligen Deckung der Sach- und Personalkosten beitragen. Die Höhe der Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

Raumart	Ab 01.01.2002 Euro
Klasse / Raum „An der Rennbahn“, Aula Bühne	10,00 / Std.
Kleine Aula/ Flur/ Pausenhalle	13,00 / Std.
Große Aula / Päd. Zentrum / Haus Martfeld	15,00 / Std.
Atrium Gymnasium	20,00 / Std.
Schulhof einschl. Toiletten	77,00/ Tag

9. Für die Nutzung von Schul- und Kulturräumen erhebt die Stadt Schwelm Entgelte, die zur anteiligen Deckung der Sach- und Personalkosten beitragen. Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

<b>Raumart</b>	<b>Ab 01.01.11 Euro</b>
Klasse / Raum „An der Rennbahn“, Räume Haus Martfeld	15,00 / Std.
Kleine Aula/ Flur/ Pausenhalle	20,00 / Std.
Große Aula / Päd. Zentrum / Foyer Haus Martfeld / Jugendzentrum	25,00 / Std.
Mensa Gymnasium, mit Technik <b>Mensa Gymnasium, ohne Technik</b>	35,00 / Std. <b>25,00 / Std.</b>
Schulhof einschl. Toiletten / Innenhof / Parkplatz Haus Martfeld	100,00 / Tag

Für Nutzungen unter einer Stunde wird eine Stunde abgerechnet.

Für die Nutzung des Klaviers in der Aula der Realschule bzw. im Haus Martfeld wird eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro fällig.

- |  |  |
|--|--|
| <p>10. Die Stadt fördert das gesellschaftliche Leben in der Stadt Schwelm u.a. durch die Bereitstellung ihrer Räumlichkeiten und durch die Übernahme der Nutzungsentgelte in folgenden Fällen:<br/>Musikvereine und Theatergruppen in Zusammenarbeit mit städt. Veranstaltungen, städt. Veranstalter oder Veranstalter, die von der Stadt getragen oder mitgetragen werden, z.B. VHS, Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Heimatkundeverein, Nachbarschaften, DACHO, Ausstellungen, die während der Öffnungszeiten im Haus Martfeld besichtigt werden können.<br/>Im Genehmigungsverfahren wird über die Befreiung entschieden. Nicht unter diese Befreiung fallen Veranstaltungen im Atrium, bei denen Einnahmen erzielt werden.</p> | <p>10. Die Entgelte werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Objekte fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig. Die Entgelte werden einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.</p>   |
| <p>11. Für notwendige Proben, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, werden keine Entgelte erhoben. Weitere Kosten der Benutzung, z.B. Schankerlaubnis, Brandsicherheitswache sind durch diese Entgelte nicht abgedeckt und vom Veranstalter zusätzlich aufzubringen. Veranstaltungen, die hierunter fallen, sind zusätzlich beim Fachbereich Bürgerservice – Ordnung - Recht der Stadt Schwelm anzumelden. Über die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache entscheidet die Feuerwehr, die mit der Nutzungsgenehmigung informiert wird.</p>  | <p>11. Weitere Kosten der Benutzung, z.B. Schankerlaubnis und Brandsicherheitswache sind durch diese Entgelte nicht abgedeckt und vom Veranstalter zusätzlich aufzubringen. Veranstaltungen, die hierunter fallen, sind zusätzlich beim Fachbereich Bürgerservice – Ordnung - Recht der Stadt Schwelm anzumelden. Über die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache entscheidet die Feuerwehr, die mit der Nutzungsgenehmigung informiert wird.</p> |
| <p>12. Der Veranstalter erkennt mit der Benutzung bestehende Hausordnungen als verbindlich an.</p>   | <p>12. Der Veranstalter erkennt mit der Benutzung bestehende Hausordnungen als verbindlich an.</p>   |
| <p>13. Die Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.</p>  | <p>13. Die Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p>  |